



# Kryptowerte in Krise und Insolvenz

Behandlung in der Verwahrerinsolvenz

ATN – Rechtsanwälte / AK InsO OWL 17.10.2023



# Kryptowerte / Kryptowährungen

## Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung
- B. Grundlegende Technik
- C. Behandlung in Insolvenz
- D. Verwertung in der Insolvenz
- E. Besteuerung von Kryptowerten
- F. Insolvenz des Kryptoverwahrers
- G. Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG-Reg-E)
- H. Ausblick

# A. Einleitung (1)

## Kryptowährungen

# Kryptowährungen

„Krypto“ = altgriechisch: verbergen, verstecken

„neumodische unsichere Erscheinung“  
„verrucht“

Strafrechtliche Relevanz? Geldwäsche, Betrug?  
Beschluss der türk. Zentralbank:  
Verbot Transfer in Kryptowährungen

Strafrechtliche Relevanz?  

- Geldwäsche, Betrug, Drogengeld
- Transfer Erpressungsgelder
- Waffengeschäfte- Darknet

„zukunftsträchtiges Handels- und Spekulationsmodell“

Als Zahlungsmittel anerkannt +/-:

- El Salvador: Offiz. Währung (Panama, Zentral afr. Rep.)
- Div. Unternehmen, z.B TESLA
- Div. Staaten arbeiten an Digitalisierung ihrer Währung
- ETF-Krypto / Krypto-Fonds +
- Coin-Base S.E. börsennotiert

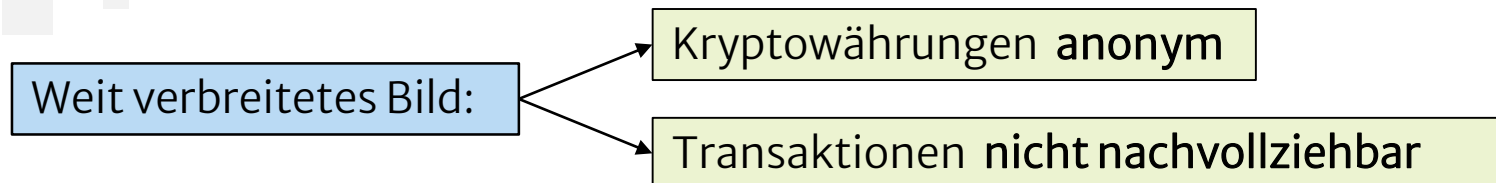
„HotSpot“ Estland: 2.00 Lizenzen für Krypto-Dienstleister  
Chatex, Garantex u.a – ca. 70 % wieder entzogen oder str.

Ukraine: Everstake u.a. – Waffenhandel – Kriegsfinanzierung?

# A. Einleitung (2)

## Kryptowährungen

- Im Jahr **2009** erfunden. Erfinder: Satoshi Nakamoto (Pseudonym; wahre Identität unbekannt)
- bereits **19.61 Mio. Bitcoins** im Umlauf (->Stand 22.09.2023)
- Max. Volumen: **21 Mio.** Bitcoins; wegen technischer Algorithmen
- Kryptowährungen = digitale Vermögenswerte
- Kryptowährungen nicht unmittelbar **staatlich kontrolliert** oder **reguliert**
- Mehr als 10.000 verschiedene Krypto-Projekte
- Weltweite Transaktionen der Top 100 Kryptowährungen: **+ 1 Mrd € pro Tag.**



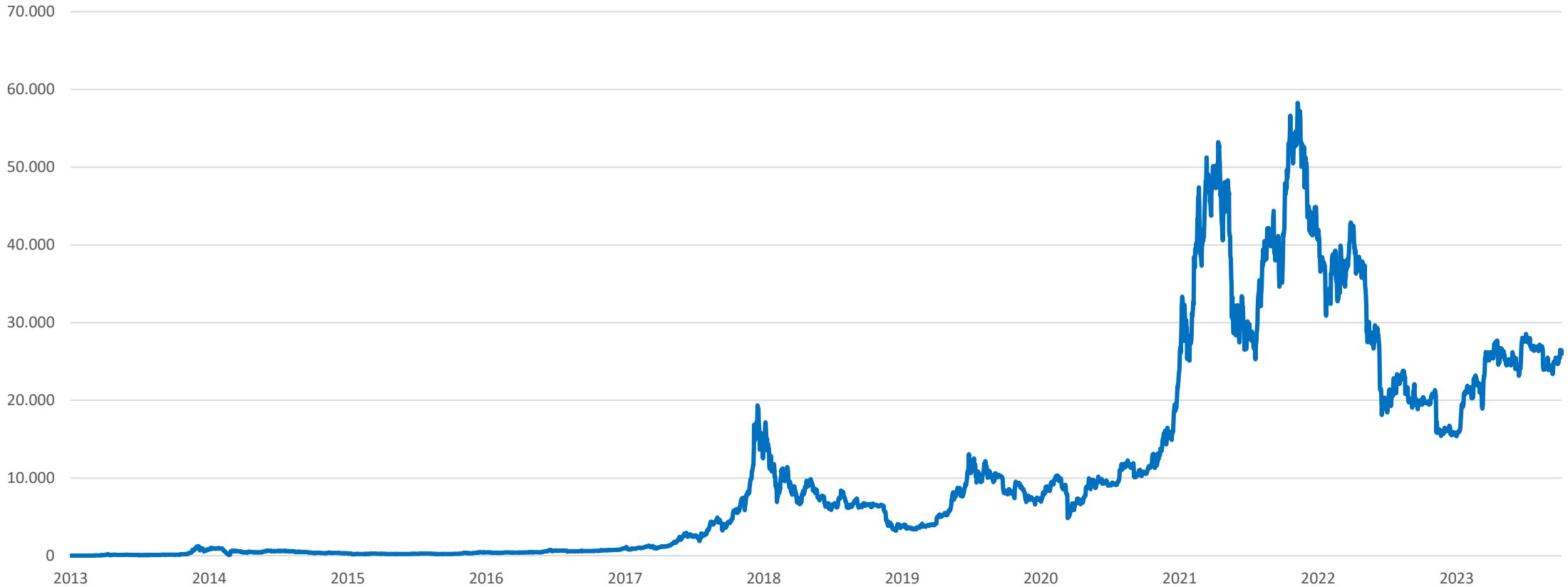


# A. Einleitung (4)

**=\$ 26,000,85**

Entwicklung anhand Bitcoin – Stand 06.10.2023

USD





# A. Einleitung (5)

**= \$1,611,42**

Entwicklung anhand Ethereum – Stand 06.10.2023

USD



# B. Grundlegende Technik

## Kryptowährungen

- I. Blockchain
- II. Token und Coins
- III. Wallet

Techniken ähnlich

Einheiten nur digital

No download

Keine Emittierung einer Bank

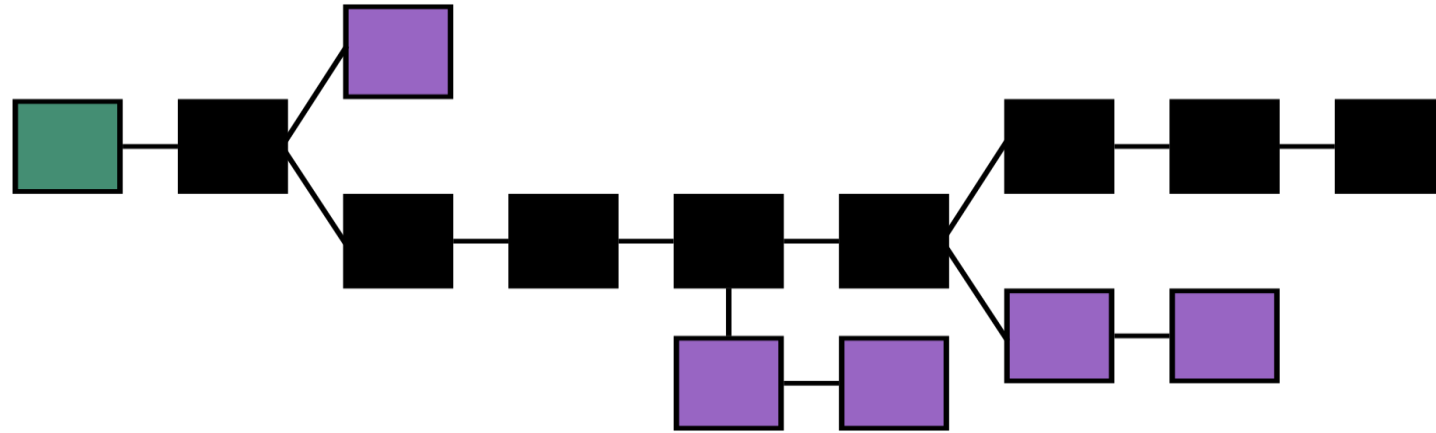
Mining = „schürfen“ via Algorithmus im Web

Energieverbrauch unterschiedlich –  
Streitpunkt BitCoin vs. Ether u.a



# I. Die Blockchain (1)

Das digitale Kontenbuch



[CC BY 3.0](#)

- digital
- chronologisch
- dezentral
- nahezu fälschungssicher

} **Datenregister**



# I. Die Blockchain (2)

## Das digitale Kontenbuch



Dmitry 213845567 - stock.adobe.com

- **Blockchain:** Information in **Blöcken gespeichert** und **aneinandergereiht**.
- aneinandergereihte Blöcke werden kryptographisch **verschlüsselt** und „**verkettet**“.
- Verschlüsselung via „**Hashes**“
- Hashes = kryptographisch digitale **Signaturen** oder **Fingerabdrücke**

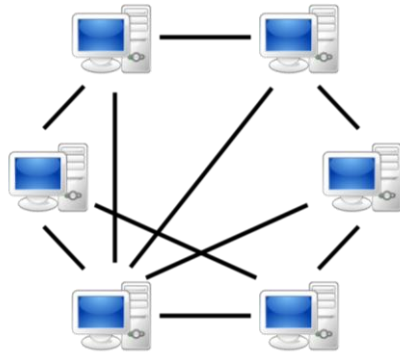


# I. Die Blockchain (3)

## Peer-to-peer vs. Cloud

- Dieses Datenregister wird auf einer „peer-to-peer“-Basis geführt

Peer-to-peer



vs.



Cloud



- peer-to-peer-network: Data saving at PC participants
- Keine zentrale Speicherung!



## II. Token und Coins (1)

Kryptowerte



Smolaw11 267198702 – stock.adobe.com

## II. Token und Coins (2)

### Kryptowerte

#### Currency Token

Currency = Wahrung



Besonderheit:  
kein inharenter Wert.

#### Investment Token

IT sind wertpapierahnlich.

Besonderheit:  
Konnen auch  
Zahlungsanspruche oder zu  
Mitverwaltungsrechten  
fuhren.

IT konnen tatsachlich an die  
Anteile eines Unternehmens  
anknupfen.

#### Utility Token

UT ahneln Gutscheinen,  
Eintrittskarten.

Die Gegenleistung kann z.B.  
in der Zurverfugungstellung  
von Speicherplatz,  
Promotionservices oder  
sogar Teilnahme an Lotterien  
dienen.



## III. Wallet (1)



Umaruchan4678 34974041 – stock.adobe.com

# Public Key

## III. Wallet (2)

### Grundlegendes zum public key

- Jeder Blockchain-Teilnehmer verfügt über zwei Schlüssel: **public key** und **private key**, sog. „Public-/Private-Key-Konzept“
- Der **public key** besteht aus einer komplexen Buchstaben- und Zahlenfolge, z.B.:

1A1zP1eP5QGefi2DMPTfTL5SLmv7DivfNa

72.71400375 BTC

<https://www.blockchain.com/btc/address/1A1zP1eP5QGefi2DMPTfTL5SLmv7DivfNa>

- **Adresse** innerhalb der Blockchain, welcher Token zugeordnet werden können (etwa Bank-Kontonummer).
  - **Unterschied: öffentlich einsehbar!**
  - Jeder Netzwerknutzer kann nachvollziehen, welche Transaktionen von hier aus- und eingingen.
- Der public Key = Identifizierungsmerkmal des Teilnehmers
  - **kein** anonymes, sondern ein **pseudonymes System**

## Private Key

# III. Wallet (3)

## Grundlegendes zum private key

- Private Key = Schlüssel, um Token zu transferieren
- ...und damit **Berechtigung**, über die dem Public Key zugeordneten Token zu verfügen.
- Beispiel für einen „private key“:

```
E9 87 3D 79 C6 D8 7D C0 FB 6A 57 78 63 33 89 F4 45 32 13 30 3D A6 1F 20 BD 67 FC 23 3A A3 32 62
```

- Mittels Umrechnungsschlüssel kann über den private key auch auf den **public key** rückgeschlossen werden, in dem Fall:

```
1CC3X2gu58d6wXUWMffpuzN9JAfTUWu4Kj
```

- Sicherheitsmerkmal: Umgekehrt funktioniert das nicht
  - (Kein Rückschluss Schluss von Public auf private key)



Mediaparts 360266827 - stock.adobe.com

# III. Wallet (4)

## Unterscheidung Anbieterun- und Anbieterabhängigkeit

### 1. Anbieterunabhängigkeit

- public key kann direkt im Netz erschaffen werden
  - z.B: [www.bitaddress.org](http://www.bitaddress.org) oder <https://bitcoincore.org/>.
- Der Gründer erhält gleichzeitig auch den private key
  - **ACHTUNG: eigenständige Speicherung; VERLUSTRISKO!**
- Kryptowerte können bezogen bzw. empfangen und weitergeleitet werden.
- **Ankauf** im System ist **nicht** vorgesehen. Dieser kann nur über einen anderen Node erfolgen.
  - **Achtung:** Hohe Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit.



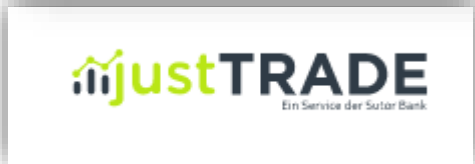


# III. Wallet (5)

## Anbieterabhängigkeit

### 2. Anbieterabhängigkeit (Intermediäre / Verwahrer / Exchange)

- Für die Einrichtung von Netzzugängen und dem Handel mit Krypto-Assets hat sich mittlerweile ein breiter Markt gebildet.



# III. Wallet (6)

## Unterscheidung Anbieterun- und Anbieterabhängigkeit

### 2. Anbieterabhängigkeit

- Die Verwahrung – auch „**Kryptoverwahrungsgeschäft**“ – ist eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung im Sinne des KWG
- Meist wird zudem auch ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut errichtet, „**digitaler Umschlagplatz**“
  - **kyc-Prozesses** erforderlich, wg. **Geldwäschegesetz (GWG)**
- Kontrolle und Überwachung erfolgt durch **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**
- **Private Key** bleibt allein beim Kryptoverwahrer (Bank oder Krypto-Dienstleister); Anbieter operiert mit eigener **Software / App**
- **Zugangsdaten** sind wiederherstellbar, aber erst nach **Identitätsnachweis**



C.

# Behandlung von Krypto-Assets in der Insolvenz

# C. Behandlung in der Insolvenz

## Kryptowerte

- Mit Eröffnung Insolvenzverfahren: Übergang Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf Insolvenzverwalter, § 80 Abs. 1
- Kryptowährungen = Teil der Insolvenzmasse
- Die Rechtsqualität ergibt sich seit seiner Einführung ab dem 1.1.2020 unmittelbar aus **§ 1 Abs. 11 Satz 4 KWG**:

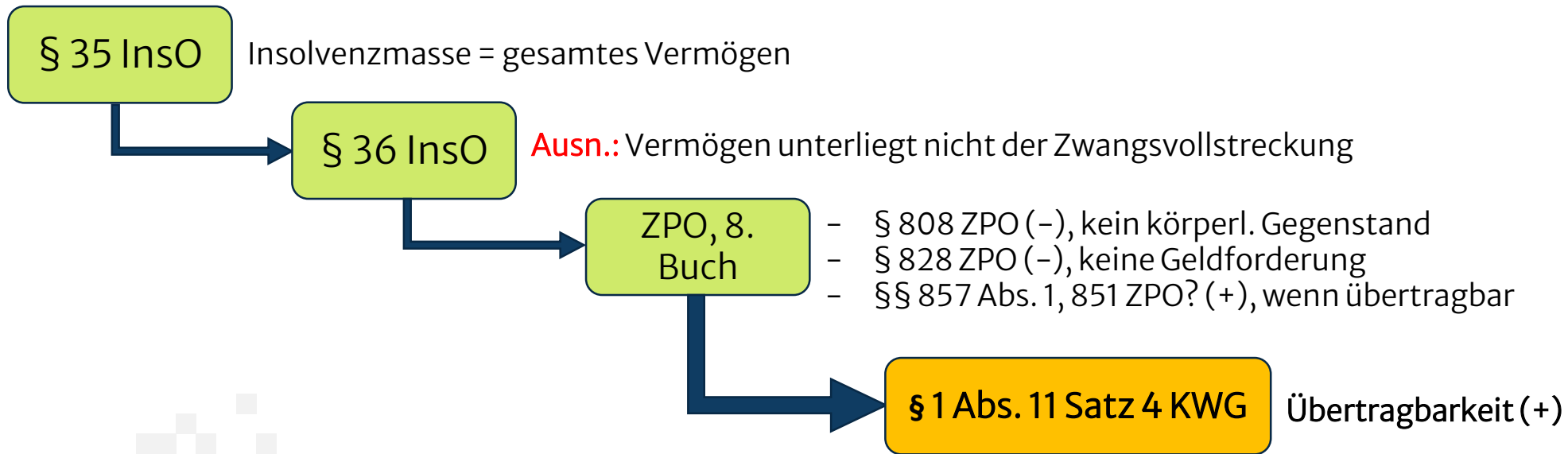
vereinfacht

„Kryptowerte [...] sind **digitale Darstellungen eines Wertes**, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde [...] und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber [...] **aufgrund einer Vereinbarung** oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder **Zahlungsmittel** akzeptiert wird oder **Anlagezwecken** dient und der auf elektronischem Wege **übertragen, gespeichert und gehandelt** werden kann.“

Übertragungsmechanismus nach BGB streitig; BMJ entwickelt neuen Mechanismus

# I. Kryptowerte als Teil der Insolvenzmasse

§ 35 Abs. 1 InsO



„Kryptowerte [...] sind **digitale Darstellungen eines Wertes**, der [...] aufgrund einer Vereinbarung [...] als **Zahlungsmittel** akzeptiert wird [...] und der auf elektr. Wege **übertragen** werden kann.“

stark vereinfacht

## II. Kenntniserlangung

### Wie erfährt man von schuldnerischem Kryptowerten

- **Praxis-Problem:** Kenntniserlangung
  - Grds.: Schuldner ist zur Auskunft verpflichtet, §§ 20, 97 InsO
  - Praxis: „Schweigen“ – „Vergessen“ – „TTT“ – Insolvenzverwalter wird „Detektiv“:

#### Kontoauszüge des Schuldners



#### Informationen Dritter, insbesondere Gläubiger

Forderungsanmeldung,  
etc.



D.

# Verwertung in der Insolvenz

# D. Verwertung in der Insolvenz (1)

Zeitpunkt der Verwertung?

§ 148 Abs. 1 InsO

Vermögensmasse ist sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§ 159 InsO

Vermögensmasse ist nach Berichtstermin unverzüglich zu verwerten

Wertverschaffungsinteresse

**EILE ist geboten!**

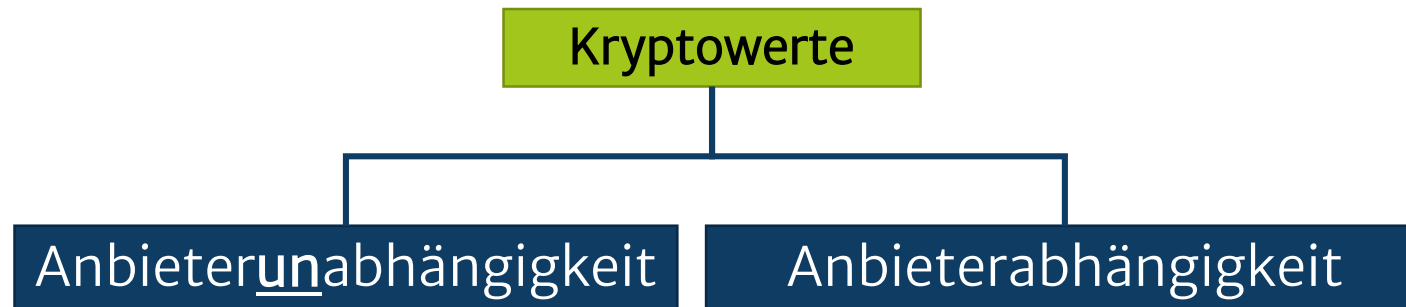




# D. Verwertung in der Insolvenz (3)

Welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen?

## 2. Verkauf an Dritte:



# I. Verwertung bei Anbieterunabhängigkeit (1)

## Maßnahmen der InsO

- Insolvenzverwalter muss zunächst den Public Key als auch den Private Key vom Schuldner erlangen.
- Schuldner ist verpflichtet; Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gem. § 97 Abs. 1 und 2 InsO.
  - **Durchsetzung** möglich, § 98 InsO
    - § 98 Abs. 2 Nr. 1 InsO: **zwangsweise Vorführung** oder **Haft** (bis zu 6 Mon., § 802j Abs. 1 Satz 1 ZPO)
    - Hausdurchsuchung möglich, vgl. § 102 InsO
- Versagung der Restschuldbefreiung, gem. § 300 Abs. 3 InsO
  - **tauglicher Grund**: Verletzung Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO

**Weitere Maßnahmen kennt die InsO nicht**

# I. Verwertung bei Anbieterunabhängigkeit (2)

## Kryptowerte

### – Verwertung durch Verkauf an einen Dritten

1. freihändig den Key an einen Dritten zu veräußern.

- a. Gegenwert der Kryptowerte ist vom Erwerber unmittelbar in EUR auf ISK zahlen.
- b. Private Key wird von IV an den neuen Erwerber herausgegeben.
- c. An dem private key besteht i.Ü. kein wirtschaftliches Interesse.

pragmatisch, schnell und unproblematisch

# I. Verwertung bei Anbieterunabhängigkeit (3)

## Kryptowerte

### – Verwertung durch Verkauf an einen Dritten

#### 2. freihändig die Kryptowerte an einen Dritten zu veräußern.

- Transaktion erfolgt direkt innerhalb des Blockchain-Netzwerks, keine Aushändigung des keys an Dritten
  - a) Dritter nennt seinen public key
  - b) IV transferiert dorthin
- Aufwand und Fehler- / bzw. Missbrauchsrisiko für den Insolvenzverwalter ist so **deutlich erhöht**.
- Zudem **rechtliche Bedenken**:
  - Nach **BGH-Urteil vom 24.01.2019** ist ein offenes Treuhandkonto zulässig, bei dem der IV alleiniger Vollrechtsinhaber und Treuhänder ist und welches **nicht** unmittelbar Teil der Masse ist.

# I. Verwertung bei Anbieterunabhängigkeit (4)

„Treuhänderische Wallet“

– Verwertung durch Verkauf an einen Dritten

2. freihändig die Kryptowerte an einen Dritten zu veräußern.

– Lösungsansatz 1: die „treuhänderische Wallet“

Schaffung eines treuhänderischen Zugangs zum Netzwerk, bei einer beliebigen Kryptobörse.

– Hierhin ließen sich

a) die Werte transferieren und

b) im Nachgang eine Umwandlung in EUR vornehmen.

c) Danach ist der Betrag in EUR auf ein offenes ZHK oder ISK zu überweisen.

# I. Verwertung bei Anbieterunabhängigkeit (5)

## Treuhänderischer Dritter

### – Verwertung durch Verkauf an einen Dritten

2. freihändig die Kryptowerte an einen Dritten zu veräußern.

- Lösungsansatz 2: Verwertung über einen „treuhänderischen Dritten“
  - a) der treuhänderische Dritte erhält Private Key
  - b) nimmt sämtliche technischen Schritte vor
    - (1) Schaffung eines Netzzugangs
    - (2) Transferierung Kryptowerte
    - (3) Umwandlung in EUR
    - (4) etc.

## II. Verwertung bei Anbieterabhängigkeit

### Kryptowerte

- Kryptoverwahrer behalten bekanntlich den Private Key (keine Herausgabe an Kunden)
  - Legitimation erfolgt meist über die **Eingabe von Zugangsdaten** zu einer App (Username, PW)
  - Erlangen der Zugangsdaten ist möglich:
    - der **Schuldner übergibt die Zugangsdaten** (Username, PW) zum jeweiligen Anbieter freiwillig.
    - **Kryptoverwahrer wird aufgefordert neue Zugangsdaten bereitzustellen**
      - Kontrolle erfolgt über BaFin bzw. KWG
  - Verfügungsgewalt kann über vorhandene Kryptowerte dann durch den „normalen“ **Login** ausgeübt werden.
  - Werte sind so relativ unproblematisch transferier- und realisierbar.



E.

# Besteuerung von Kryptowerten



# E. Besteuerung

## Kryptowährungen und Steuern

- Finanzverwaltung: Currency Token = „bloße Recheneinheit“
  - **Ertragsbesteuerung:** Currency Token = „andere Wirtschaftsgüter“ § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG



Bundesministerium  
der Finanzen

BMF-Schreiben, 10.05.2022, VC 1 – S 2256/19/10003 :001

„Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von  
virtuellen Währungen und von sonstigen Token“

**Quelle:**

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2022-05-09-einzelfragen-zur-ertragsteuerrechtlichen-behandlung-von-virtuellen-waehrungen-und-von-sonstigen-token.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2022-05-09-einzelfragen-zur-ertragsteuerrechtlichen-behandlung-von-virtuellen-waehrungen-und-von-sonstigen-token.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

# E. Besteuerung

BMF-Schreiben, 10.05.2022, V C 1 – S 2256/19/10003 :001

RZ 30:

*“Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token können [...] zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG) führen. In Betracht kommen insbesondere*

- *Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG),*
- *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG),*
- *Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),*
- *Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr. 2 iVm § 23 EStG) oder*
- *sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG).”*

# E. Besteuerung

## Rechtsprechung

- 11.06.2021; Urteil FG Baden-Württemberg (Az. 5 K 1996/19);
  - Gewinne aus Kryptoverkäufen = steuerbar nach § 22 Nr. 2 iVm 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, wenn innerhalb **Spekulationsfrist**;
  - **REVISION ZUM BFH WURDE ZUGELASSEN + WAR ANHÄNGIG (IX R 27/21) -> Revision wurde zurückgezogen**

### Quellen:

[https://finanzgericht-bw.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/PM+6\\_2021/?LISTPAGE=2502777](https://finanzgericht-bw.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/PM+6_2021/?LISTPAGE=2502777)

<https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2021/12/09/veraeusserungsgewinne-aus-bitcoins-und-anderen-krypto-assets-einkommensteuerpflichtig/>

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/aktuelle-verfahren/detail/STAH210900027/>

# E. Besteuerung

## Rechtsprechung

- 14.02.2023; Urteil BFH (Az. IX R 3/22)
  - Gewinne aus Kryptoverkäufen = steuerbar nach § 22 Nr. 2 iVm 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, wenn innerhalb Spekulationsfrist;
  - Kein strukturelles Vollzugsdefizit.
  - Vorinstanz FG Köln (Az. 14 K 1178/20)

### Quellen:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310057/>

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/verhandlungstermine/detail/muendl-verhandlung-ix-r-3-22/>

# E. Besteuerung – CARF

„Crypto-Asset Reporting Framework“ – internationale Besteuerung



- Die [OECD](#) verhandelt im Auftrag der G20 Finanzminister einen rechtlichen Rahmen für den **internationalen Austausch steuerlich relevanter Daten** zu Kryptovermögen (Crypto-Asset Reporting Framework).
  - **Ziel:**
  - Vereinbarung eines Standards, der die zwischen den teilnehmenden Staaten und Gebieten **auszutauschenden Informationen** und die dazu zu beachtenden **Sorgfaltspflichten** festlegt.

**Quellen:**

<https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/oecd-seeks-input-on-newtax-transparency-framework-for-crypto-assets-and-amendments-to-the-common-reportingstandard.htm>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/09/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-krypto-vermoegenswerte.html#>



# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrern

Hintergründe und Auswirkungen  
auf  
Kryptobörsen / Exchanges

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (1)

Celsius



Hoboken, New Jersey

- „Kunden von Celsius müssen sich auf Jahre der Ungewissheit einstellen, bevor klar wird, wie, wann und ob sie ihr Geld wiedersehen.“
- „Es wird zahlreiche Prozesse geben“ (Daniel Gwen, Kanzlei Robes & Grey)
- 06.01.2022: Insolvenzgericht Süd-Newyork spricht Token im Wert von 4,2 Mio. EUR der Insolvenzmasse zu

**Quellen:**

<https://finanzbusiness.de/nachrichten/fintech/article14247204.ece>

<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/insolvenz-glaeubigern-der-kryptobank-celsius-droht-jahrelange-zitterpartie/28518384.html>

<https://www.btc-echo.de/news/celsius-kunden-sind-selbst-schuld-ein-kommentar-zum-us-urteil-157328/>

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (2)

Nuri



- 09.08.2022: Nuri (vormals Bitwala) beantragt am 09.08.2022 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 02.11.2022: Eröffnung des Insolvenzverfahrens (AG Berlin-Charlottenburg, Az. 36n IN 4212/22)
- 04.11.2022: Anzeige MUZ

**Quellen:**

<https://www.heise.de/news/Krypto-Finanzdienst-Celsius-ist-pleite-Sorge-um-Bitcoin-Ertragskonten-bei-Nuri-7179409.html>

<https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/suche.jsf>



# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (3)

FTX



FTX (einst 3. größtes Kryptounternehmen) beantragt nach nur 3 Jahren am 11.11.2022 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- FTX = 100 Tochterunternehmen mit ~ 1 Millionen Gläubigern (FTX schuldet 50 größten Gl. ~ 3,1 Milliarden \$)
- Vorwurf an Gründer und CEO Sam Bankman-Fried: Unklare Transaktionen im Konzern, unzureichende Sicherung der assets

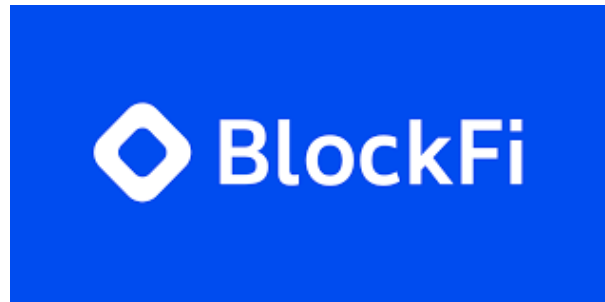
**Quellen:**

<https://www.handelsblatt.com/technik/cybersecurity/kryptoboerse-insolvent-was-vom-ftx-imperium-uebrigbleibt/28825764.html>

<https://de.cointelegraph.com/news/bankrupt-crypto-exchange-ftx-begins-strategic-review-of-global-assets>

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (4)

## BlockFi



BlockFi (Krypto-Lender) beantragt am 28.11.2022 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Juni 22: FTX rettet BlockFi mit Kredit von ~400 Millionen \$
- → Insolvenz FTX – BlockFi musste meiste Aktivitäten einstellen
- ~ 275 Millionen \$ an offenen Gläubigerforderungen

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (5)

## Bereits bekannte eingetretene Fälle

- *My Crypto Wallet* -> Sitz in Melbourne, Australien
- *Celsius* -> Sitz in Hoboken, NJ, USA
- *FTX* -> Sitz auf den Bahamas
- *BlockFi* -> Sitz in Jersey City, USA

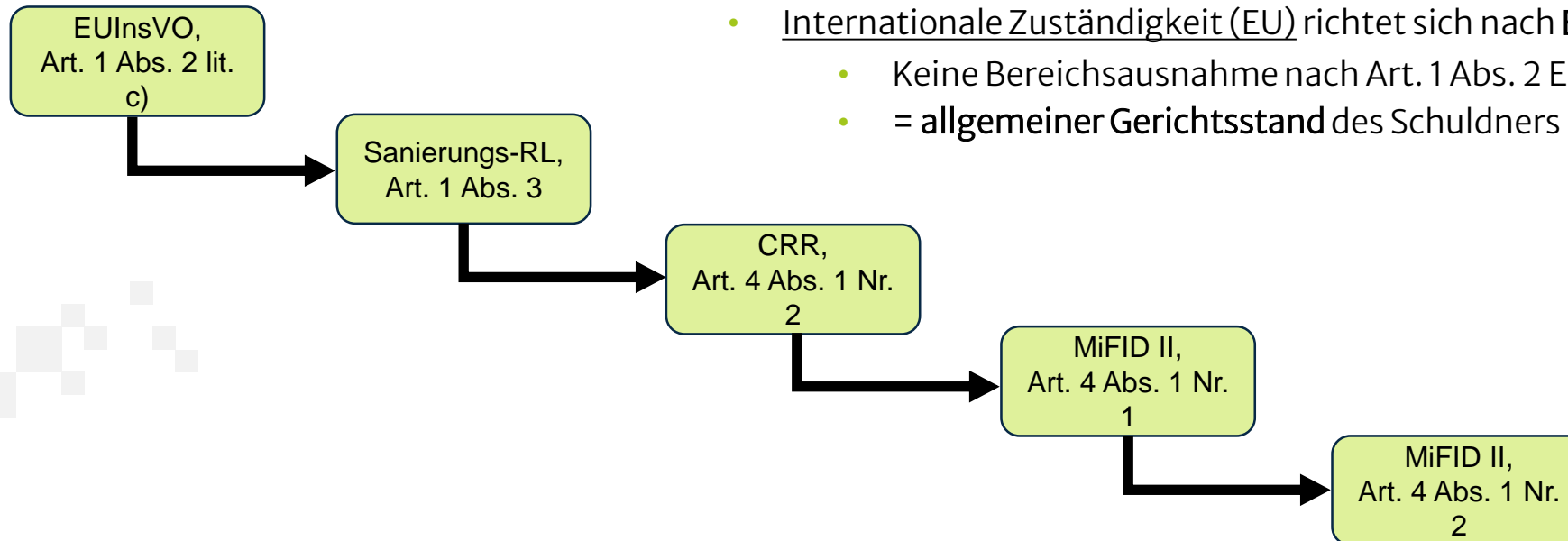
**„Not your Keys, not your Coins“ ?**

- *Nuri (ehemals Bitwala)* -> Sitz in Berlin

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (6)

## Zuständigkeit Insolvenzgerichtsbarkeit

Keine Bereichsausnahme für Kryptoverwahrer:



- GrdS: *lex fori concursus*
- nationale Zuständigkeit richtet sich nach InsO
- Internationale Zuständigkeit (EU) richtet sich nach **EuInsVO**
  - Keine Bereichsausnahme nach Art. 1 Abs. 2 EUInsVO
  - = **allgemeiner Gerichtsstand** des Schuldners maßgeblich

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (7)

## Welche Rechte haben Krypto-Anleger?

- Absonderungsrechte, §§ 49 ff. InsO? (-), da Kryptowährungen nicht massezugehörig sind, § 35 InsO
- Masseverbindlichkeit, § 55 InsO? (-), da der Kryptoverwahrvertrag nach §§ 115, 116 InsO mit IE erlischt
  - Vertragstypus ist unklar.
  - In jedem Fall: Geschäftsbesorgungsvertrag in Form eines Dienstleistungsvertrages, § 675 BGB
  - (P): auch fremdnütziger Treuhandvertrag?
    - Selbst dann wird zum Teil vertreten, dass auch dieser Vertrag nach §§ 115 Abs. 1, 116 S. 1 InsO **sofort erlischt**
      - Nerlich/Römermann/Andres, 44. EL November 2021, InsO § 47 Rn. 37; Lohmann in HeidelbKomm/InsO, 10 Aufl. 2020, § 47 InsO Rz. 22
  - Sollte dennoch ein Wahlrecht nach § 103 InsO bestehen, ist in der Praxis nicht anzunehmen, dass der IV dieses ausübt

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (8)

## Aussonderung von Krypto-Token

### - Aussonderung, § 47 InsO?

- Aussonderungsfähigkeit? (+), immaterielle Rechte; Wertdarstellungen nach § 1 Abs. 11 S. 4 KWG
- Bestimmbarkeit? (P)
  - Bei Einrichtung einer separaten Wallet? (+), public key ist dem jew. Kunden zugeordnet
  - Bei Einrichtung einer Sammelverwahrung / „omnibus wallets“? -> Regelfall

(+), Skauradszun/Schweizer/Kümpel, ZIP 2022, 2101 ff.

(-), d'Avoine/Hamacher, ZIP 2022, 2214 ff.

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (9)

## Aussonderung von Krypto-Token

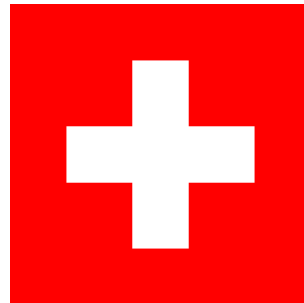
- *z. B. für viele: Skauradszun/Schweizer/Kümpel, ZIP 2022, 2101 ff.:*
  - omnibus wallets ähneln einem **Hauptkonto** mit **zwei Unterkonten**.
  - Kryptoverwahrer **poolt** das Vermögen der Kunden und trennt es über **interne Buchungssysteme**.
  - wenn Vermögenstrennung (+) können auch Aussonderungsrechte der Kunden bestehen.
- *z.B. für viele: d'Avoine/Hamacher, ZIP 2022, 2214 ff.*
  - Zuordnung von Werten erfolgt ausschließlich über **interne Buchungen**. Diese Buchungen sind für den Kunden **idR nicht abrufbar**.
  - Kunde ist mit Geltendmachung des Aussonderungsrechts **beweisbelastet**.
  - Hohe Missbrauchsrisiko und Verlustgefahr (z.B. durch Hacking)

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (10)

## Lösungsansätze?

- Lösung:
  - Gesetzgeber sollte aktiv werden
    - So bereits geschehen:

Schweiz



Liechtenstein





# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (11)

## Lösungsansatz Schweiz



### Artikel 242a SchKG:

*Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe kryptobasierter Vermögenswerte, über die der Gemeinschuldner zum Zeitpunkt der Konkursöffnung die Verfügungsmacht innehat und die von einem Dritten beansprucht werden. Der Anspruch ist begründet, wenn der Gemeinschuldner sich verpflichtet hat, die **kryptobasierten Vermögenswerte** für den Dritten **jederzeit bereitzuhalten** und diese:*

*a.) dem Dritten individuell zugeordnet sind; oder*

*b.) einer **Gemeinschaft zugeordnet** sind und **ersichtlich** ist, **welcher Anteil** am Gemeinschaftsvermögen **dem Dritten** zusteht.*

*[...]*

*Die Kosten für die Herausgabe sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. [...]*

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (12)

## Lösungsansatz Liechtenstein



### Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTGG)

- eigenes Gesetz; zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten; VT = „Vertrauenswürdige Technologien“
- Art. 25 Abs. 1 S. 1 TVTGG

*Token, die treuhänderisch oder im Namen des Kunden gehalten werden, sind [...] im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und werden [...] gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert.*

- Art. 25 Abs. 2 S. 1 TVTGG

*VT-schlüssel, die ein VT-Dienstleister für einen Kunden im eigenen oder fremden Namen hält oder verwahrt, sind [...] im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und werden [...] gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert.*

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (13)

Interview mit BaFin-Chef Mark Branson, 15.12.2022:

*„Außerdem müsse der nationale Gesetzgeber in Deutschland den Status von Token im Fall einer Insolvenz klären.“*

*Das sei bislang nicht geregelt.“*



© BaFin/Pavel Becker  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / www.bafin.de

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (14)

IDW veröffentlicht Knowledge Paper



- Vermittlung der Grundlagen von Kryptowährungen und Aufklärung über Chancen und Risiken auf 15 Seiten
- Sehr lesenswert, insb. unter **Ausblick**:

Zukünftig ist also mit einer deutlichen **Ausweitung der Regulierung** zu rechnen. Auf EU-Ebene soll die „Markets in Crypto-Assets“ (MiCA) getaufte Regulierung für EU-weit einheitliche Regelungen im Krypto-Bereich sorgen. Ein aktueller Entwurf zur Anpassung der „Transfer of Funds Regulation“ der EU sieht zudem Verschärfungen für Anti-Geldwäschemassnahmen von Krypto-Dienstleistern bei bestimmten Krypto-Transaktionen vor<sup>48</sup>, welche als „de facto“-Verbot von sogenannten „unhostet“ Wallets gewertet werden könnten.



# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (15)

## „markets in crypto-assets“ – Einigung über die europäische Verordnung über Kryptowerte

- Erster europaweiter Regelungsrahmen
- Verbraucherschutz, Haftung von Dienstleistern, Meldepflichten, Auskunftspflichten, ökologische Fußabdrücke, Bekämpfung Geldwäsche, Einführung öffentlicher Register, Rechtssicherheit für Unternehmer, etc.
- Am **09.06.2023** wurde die verabschiedete MiCA-VO im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI) veröffentlicht. Die MiCA-VO wird am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, vgl. Art. 149 Abs. 1 MiCA-VO. **Geltung** erlangt die VO erst am **30.12.2024**, vgl. Art. 149 Abs. 2 MiCA-VO, mit Ausnahme der Bestimmungen über E-Geld-Token und wertreferenzierte Token, die bereits ab dem Tag des Inkrafttretens (30.06.2023) der Verordnung gelten sollen.
- offizielles Datum für die Geltungswirkung der MiCA: 30.12.2024

**Quellen:**

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/30/digital-finance-agreement-reached-on-european-crypto-assets-regulation-mica/>  
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11053-2020-INIT/de/pdf>

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (16)

MiCA-VO-E



- Art. 75 Abs. 7 MiCA-VO-E:
  - *Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die für die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Dritte zugelassen sind, sorgen für eine **Trennung** der für Kunden gehaltenen Beteiligungen von ihren eigenen Beteiligungen. Sie stellen sicher, dass Kryptowerte ihrer Kunden auf der DLT **an anderen Adressen als ihre eigenen Kryptowerte** geführt werden.*
- **Pflicht** für den Kryptoverwahrer sein Vermögen zu trennen.
  - Omnibus wallets dürften hierfür zulässig sein, soweit ausschließlich Vermögen der Kunden dort **gepoolt** wird.
  - **(P) Kein** Aussonderungsrecht explizit geregelt!

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (17)

## Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG)

- § 2 Abs. 3 eWPG:
  - *Ein elektronisches Wertpapier gilt als Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*
- § 9 Abs. 3 eWPG:
  - *Elektronische Wertpapiere in **Sammeleintragung** gelten als **Wertpapiersammelbestand**. Die Berechtigten der eingetragenen inhaltsgleichen Rechte gelten als **Miteigentümer nach Bruchteilen** an dem eingetragenen elektronischen Wertpapier.*
- **Keine analoge Anwendbarkeit** auf Kryptowährungen
  - **vergleichbare Interessenlage (-)**, da Registerführung bei Kryptowährungen nicht vorgesehen, **untersch. Anlagestruktur**
  - **Planwidrigkeit (-)**, da die sachenrechtliche Fiktion schon gezielt in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG nicht enthalten ist

# F. Insolvenzen von Kryptoverwahrer (18)

## FAZIT

- **Zwischenfazit**

- ...wenn keine Aussonderungsrechte bestehen sollten:
- Der Kunde wird seine Kryptowerte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers nicht erfolgreich herausverlangen können.
- Ihm bliebe einzig die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle (§ 174 InsO) und das hoffen auf eine Quotenausschüttung.
- Wäre dieses Ergebnis gerecht?





G.

# ZuFinG

Aussonderungsrechte an Kryptowerten?

# G. ZuFinG (1)

## ReG-E Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) vom 16.08.2023

- **G zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen.**
- Anreize für Investitionen in die deutsche Wirtschaft, um langfristig die Leistungsfähigkeit des Kapital- und Finanzmarkts zu stärken.<sup>[2]</sup>
- Artikelgesetz hat 32 Artikel und ändert **31 verschiedene Gesetze bzw. Verordnungen.** (Art. 32 = Inkrafttreten)
- Art. 20 ZuFinG betrifft das KWG. Der RegE sieht dort die Einführung von besonderen Pflichten bei der Verwahrung von Kryptowerten vor.
- Dass z.B. Aussonderungsrechte an Kryptowerten, jedenfalls auf der bis einschließlich 2022 bestehenden Gesetzesgrundlage, schwerlich begründbar sind, hat offenbar zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung bzw. Erweiterung des KWG geführt.

<sup>[2]</sup> **Art. 20 Nr. 6, S. 42 des Regierungsentwurfs zum ZuFinG vom 16.08.2023.**

# G. ZuFinG (2)

## Reg-E Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) – Artikel 20

- **§ 26b KWG-E:**
- Pflicht des Kryptoverwahrers zur **Vermögensstrennung** von Kryptowerten seiner Kunden und seinen eigenen
- sowie deren **Bestimmbarkeit**
- **§ 26b Vermögensstrennung**

*(1) Ein Institut, das das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, hat sicherzustellen, dass die Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel der Kunden getrennt von den Kryptowerten und privaten kryptographischen Schlüsseln des Instituts verwahrt werden. Werden Kryptowerte mehrerer Kunden gebündelt verwahrt (gemeinschaftliche Verwahrung), so ist sicherzustellen, dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen.*

*(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass über die verwahrten Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel der Kunden ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung einer anderen Person verfügt werden kann.*

# G. ZuFinG (3)

## Reg-E Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

- § 46i Abs. 1 u. Abs. 2 KWG-E
- „Vermögensstrennungsgebot“ für Kryptoverwahrinstitute
- **Fiktion:** Verwahrte Werte und Schlüssel sind dem Vermögen des Kunden auch haftungsrechtlich zuzuordnen. Hiernach **gelten** im Rahmen eines Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte Kryptowerte als dem Kunden „gehörig“.
- **§ 46i - Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten d. Aussonderung**
  - (1) *Der im Rahmen eines Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte Kryptowert gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den verwahrten Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.*
  - (2) *Absatz 1 gilt entsprechend für den dem Kunden zustehenden Anteil an Kryptowerten in gemeinschaftlicher Verwahrung sowie für isoliert verwahrte private kryptographische Schlüssel.*

# G. ZuFinG (4)

## Reg-E Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

- **§ 46i Abs. 3 KWG-E – Kosten der Aussonderung**

- Diese soll der Kunde tragen, sofern die Aussonderung nicht im Wege der Übertragung des Werts oder des Schlüssels auf ein anderes Institut erfolgen soll, das das Kryptoverwahrgeschäft betreibt.

*(3) Stimmt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussonderung im Wege der Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut, welches das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, nicht zu, trägt er die Kosten der Aussonderung. Dies gilt nicht, wenn die Bedingungen, zu denen das andere Institut eine Fortführung des Verwahrverhältnisses anbietet, für den Kunden unzumutbar sind. Sätze 1 und 2 sind auf die Übertragung wesentlicher Teile des verwahrten Gesamtbestands entsprechend anzuwenden.“*

- Schweizer Regelung entsprechend Abs. 3 im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Art. 242a S. 4 SchKG:

*„Die Kosten für die Herausgabe sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.“*

# G. ZuFinG (5)

## Reg-E Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

- ZUSAMMENFASSUNG
- 46i KWG-E trifft ein gesetzliche Vermutung bzw. **fingiert** eine Zugehörigkeit zum Kundenvermögen („*gilt*“).
- Das ZuFinG vom 16.08.2023 noch vor der Winterpause 2023 in den Bundestag
- In Kraft Treten geplant 01.01.2024
- **31 Gesetze und Verordnungen** – hohes Diskussions- u. Konfliktpotential.
- Weitere Änderungen zu erwarten



H.

# Ausblick

## Bestrebungen etablierter Finanzdienstleister

# H. Ausblick: Bestrebungen etablierter Finanzdienstleister (1)

BlackRock möchte Bitcoin-ETF lancieren

# BlackRock®

- BlackRock-CEO Larry Fink 2017: „Bitcoin ist reiner Geldwäscheindikator“
- Kehrwende 2022: BlackRock legt Bitcoin-Trust auf gemeinsam mit Coinbase
- 2023 BlackRock Metaverse-ETF
- 06/2023 Antrag bei SEC: BlackRock – öffentlich handelbaren Spot-Bitcoin-ETF
- Securities and Exchange Commission (SEC) – CEO Gary Gensler nicht “kryptofreundlich”
- Geplant: Start des Krypto-Handelsplatzes EDX
- EDX = Joint Venture von Citadel, Charles Schwab und Fidelity



## H. Ausblick: Bestrebungen etablierter Finanzdienstleister (2)

HSBC Holdings plc erlaubt Handel mit Krypto-ETFs an der Börse in Hongkong



- Hongkong & Shanghai Banking Corporation Holdings PLC (HSBC) /London
- Montag, den 26. Juni: Der Eintritt von HSBC in den Markt für Bitcoin- und Ethereum-ETFs
- ETF-Handle an der **Börse in Hongkong**
- Hongkong: Förderung des Krypto- und Fintech-Wachstums
- 1. Juni : Lizenzregelung für Handelsplattformen für virtuelle Vermögenswerte
- Virtual Asset Trading Platforms, VATPs

## H. Ausblick: Bestrebungen etablierter Finanzdienstleister (3)

### Deutsche Bank beantragt Verwahrlizenz

Deutsche Bank



- Sinneswandel: DB will die Verwahrung digitaler Assets über eine hauseigene Anwendung ermöglichen
- Die Deutsche Bank hat eine **Verwahrlizenz für digitale Vermögenswerte** bei der BaFin beantragt.
- David Lynne: Ausbau Geschäft mit digitalen Vermögenswerten und der Verwahrung ausbauen.
- BaFin prüft geplante Verwahrlösung auf Bankkunden und Lizenzantrag
- Anm.: IWF-Policy-Paper vom 23. Februar 2023, „Elements of Effective Policies for Crypto Assets“

# Quellen und Literaturnachweise

## Kryptowährungen

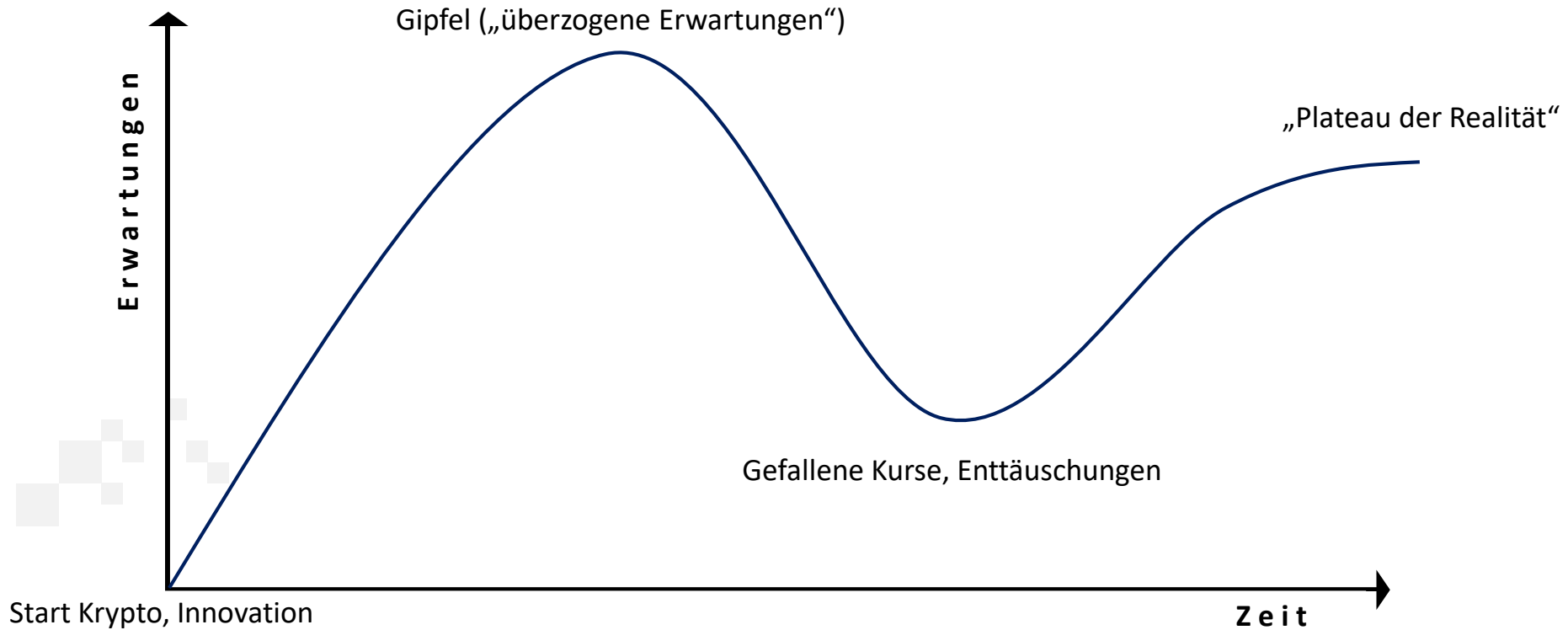
- Schmittmann/Schmidt: Elektronische Wertpapiere und Kryptowährungen in Zwangsvollstreckung und I., DZWIR 2021, 648 ff.
- Skauradszun, Dominik: Kryptowährungen im Insolvenzverfahren des Anlegers oder Emittenten, ZIP 2021, 2610 ff.
- d’Avoine/Hamacher: Kryptowährungen im Insolvenzverfahren – Sicherung, Behandlung, Verwertung, ZIP 2022, 6 ff.
- Hageböke/Springer: Zeitpunkt der Verwertung von unbelasteten börsengehandelten Vermögenswerten, ZIP 2022, 1311 ff.
- Skauradszun/Schweizer/Kümpel: Das Kryptoverwahrgeschäft und der insolvenzrechtliche Rang der Kunden, ZIP 2022, 2101 ff.
- d’Avoine/Hamacher: Der Kryptoverwahrer in der Insolvenz, ZIP 2022, 2214 ff.
- Meier/Schneider/Schinerl: Staking-fähige Kryptowerte in der Insolvenz des Intermediärs, RDI 2023, 257 ff.
- Skauradszun, Zur Aussonderung v. (gemeinschaftlich) verwahrten Kryptowerten nach d. ZuFinG, RDi 2023, 269
- d’Avoine/ Hamacher, Kryptoassets in Krise und Insolvenz, RWS Skript Nr. 398, Juli 2023





# Status und Ausblick

Krypto



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartner für Fragen



**Dr. Marc d'Avoine**  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für HaGesR  
T +49 (0) 02102 53 29 768  
[mda@atn-ra.de](mailto:mda@atn-ra.de)



**Phil Hamacher**  
Rechtsanwalt  
T +49 (0) 0202 2450762  
[hamacher@atn-ra.de](mailto:hamacher@atn-ra.de)